

Verwaltungsrichtlinie gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Firrel in seiner Sitzung am 11.11.2021 folgende Richtlinie aufgestellt, nach denen die Verwaltung geführt werden soll:

Teil 1

Geschäfte der laufenden Verwaltung

§ 1

Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten

Der Hauptverwaltungsbeamte hat nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Hierzu gehören insbesondere auch die nachfolgend genannten Rechtsgeschäfte soweit hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 2

Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen

Die Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen bis zu einem Wert von **5.000,00 Euro** netto gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 3

Veräußerung von Vermögen

Die Verfügung über Samtgemeindevermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit bis zu einem Wert von **2.500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 4

Vermietungen und Verpachtungen

Der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit Erträgen/Einzahlungen bzw. Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von monatlich **800,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 5

Stundung von Forderungen

Die Stundung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen:

1. für eine Dauer von **3 Monaten** in **unbeschränkter Höhe**,
2. für eine Dauer von **6 Monaten** bis zu einem Wert von **8.000 Euro** und
3. für eine Dauer von **2 Jahren** bis zu einem Wert von **2.500 Euro**,

gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Abweichend davon gehört die Stundung bzw. Verrentung von öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Erschließungsbeiträgen oder Ausbaubeiträgen für die rechtlich zulässige Höchstdauer bis zu einem Wert von **10.000 Euro** zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Unbefristete Stundungen sind nicht zulässig.

§ 6

Niederschlagung von Forderungen

Die Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen bis zu einem Wert von **2.500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 7

Erlass von Forderungen

Der Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen bis zu einem Wert von **500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 8

Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche

Der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleiche bis zu einem Sachwert von **2.500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 9

Aussetzung der Vollziehung

Die Gewährung der Aussetzung der Vollziehung während des Rechtsbehelfsverfahrens nach § 80 Abs. 4 VwGO gehört **unabhängig von der Höhe des Wertes** zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Teil 2

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

§ 10

Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten

Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung. Treten während eines Haushaltsjahres unabhängig von den Buchungsstellen mehrere Einzelfälle auf, so sind diese jeweils einzeln anhand der folgenden Wertgrenzen zu beurteilen.

§ 11

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von unerheblicher Bedeutung wenn sie **5.000 Euro** im Einzelfall nicht überschreiten.

§ 12

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von unerheblicher Bedeutung wenn sie **5.000 Euro** im Einzelfall nicht überschreiten.

Teil 3
Schlussvorschriften

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft.

Firrel, 11.11.2021

Gemeinde Firrel
Der Bürgermeister
N. N.